

**Satzung der
Bürgerenergiegenossenschaft Barnimer Energiewandel
eG**

Präambel

Die *Bürgerenergiegenossenschaft Barnimer Energiewandel eG* ist eine Genossenschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien. Sie engagiert sich vorwiegend im Barnim und den angrenzenden Regionen. Ein Engagement in anderen Regionen ist möglich. Ziel der Genossenschaft ist es, zur langfristigen Entwicklung des Barnim als nachhaltig gestalteten Wohn-, Arbeits- und Lebensort beizutragen. Indem die Bürger/-innen selbst eine dezentrale Energieerzeugung und -nutzung in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität organisieren, findet die Wertschöpfung vor Ort statt.

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

- (1) Der Name der Genossenschaft ist *Bürgerenergiegenossenschaft Barnimer Energiewandel eG*. Sie hat ihren Sitz in Eberswalde.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche und soziale Förderung der Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb sowie die Förderung der erneuerbaren Energien in der Region.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der Erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Klimaschutzes, insbesondere durch:
 - a) Projektentwicklung und Beratung zur dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energien, Energieversorgung, Energiespeicherung und Energieeffizienz,
 - b) die Beschaffung entsprechender Anlagen und Energieträger,
 - c) den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen,
 - d) Verkauf und Überlassung von Energie, Energieträgern und Anlagen im Sinne von Buchstabe a) und
 - e) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann Beteiligungen nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 Genossenschaftsgesetz übernehmen.
- (6) Die Genossenschaft strebt die Umsetzung von gemeinsamen Projekten mit den Kreiswerken Barnim an und steht den Kreiswerken bei der Umsetzung der Bürgerbeteiligung bei deren Projekten als Partner zur Verfügung.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Einzahlung, Mindestkapital, Rücklagen, Nachschüsse und Rückvergütung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250 EUR. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Ein Mitglied kann sich über die Mindesteinlage hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% (unter Berücksichtigung Gewinnvortrag / Verlustvortrag) des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 20% der Bilanzsumme erreicht sind. Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (5) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft hinaus nicht befriedigt werden können.
- (6) Der Vorstand beschließt vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Es bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrates. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft hinaus nicht befriedigt werden können.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird über eine Beitrittsklärung beantragt.
- (2) Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie eine Bankverbindung für die Auszahlung von Gewinnausschüttungen und Rückvergütungen sowie jede Änderung dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter einer Personengesell-

schaft können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Stimmrecht für Minderjährige üben die gesetzlichen Vertreter aus. Ein/e Bevollmächtigte/r muss Mitglied der Genossenschaft sein und er/sie kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht bevollmächtigt werden.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, soweit nach Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres unter Einholung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.
- (7) Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Sie bestimmt ihre Anzahl.
- (10) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Genossenschaft,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und
 - e) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger in der Generalversammlung gewählt sind.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen. Er kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - (a) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - (b) Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans,
 - (c) bei außer- oder/und überplanmäßigen Geschäften, deren Wert 5.000 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
 - (d) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
 - (e) den Erwerb, Verkauf und die Belastung von Grundstücken
 - (f) die Erteilung von Prokura und
 - (g) Nachrangdarlehensvereinbarungen mit Mitgliedern zur Finanzierung einzelner Projekte.
- (8) Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (9) Der Vorstand kann an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat wird für 2 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger in der Generalversammlung gewählt sind.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied dem widerspricht. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet die Generalversammlung.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei dessen Geschäftsführung und berichtet der Generalversammlung. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

§ 7 Beendigung Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
 - (2) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.
 - (3) Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf die Erben über.
 - (4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen oder die über zwei Jahre nicht unter der angegebenen Adresse erreichbar sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
 - (5) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben (Geschäftsguthaben) binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszu zahlen, soweit diesem die Regelungen in § 2 Abs. 3 zum Mindestkapital nicht entgegenstehen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.
- Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
- Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in 2 Jahren ab Fälligkeit. Bis zur Verjährung werden die Beträge einer gesonderten Kapitalrücklage zugeführt.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in den amtlichen Mitteilungsblättern des Landkreises Barnim veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

§ 9 Weitere Regelungen

Sachverhalte und Festlegungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind nach dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG), in der aktuellen Fassung zu behandeln.

**Beschlossen
in der Gründungsversammlung am 04.09.2018,
in der Fassung der Generalversammlung vom 17.12.2018
und mit der redaktionellen Änderung vom 26.03.2019.**